



Bundesministerium für Justiz
zH Mag Ulrich Pesendorfer
1016 Wien, Postfach 63

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMJ-B4.000/0017-I 1/2008	BAK/GSt- He/St	Helga Hess-Knapp	DW 2108		DW 2744	19.6.2008

Stellungnahme zum Entwurf eines Familienrechts- Änderungsgesetzes (FamRÄG 2008)

Die Bundesarbeitskammer begrüßt den vorliegenden Entwurf. Besonders die beabsichtigten rechtlichen Verbesserungen betreffend Kinder in Stiefelternfamilien und Lebensgemeinschaften sowie die Verbesserungen des Unterhaltsrechtes werden von der Bundesarbeitskammer positiv bewertet.

Grundsätzliches:

Die österreichische Rechtsordnung berücksichtigt Familienformen, die von der klassischen Ehe abweichen, nur unzureichend. So wurde das Stiefelternverhältnis bisher in der österreichischen Rechtsordnung nicht geregelt.

Stiefelternanteile und PartnerInnen in Lebensgemeinschaften übernehmen jedoch in der Praxis wesentliche Versorgungs- und Erziehungsaufgaben gegenüber Stiefkindern und Kindern, die in Lebensgemeinschaften aufwachsen. Die Kinder der Partnerin / des Partners sind rechtlich gesehen Fremde. Stiefeltern und LebensgefährtnInnen sind daher auch von Rechten ausgeschlossen, die ihnen beispielsweise die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern würden.

Die Bundesarbeitskammer legt das Augenmerk insbesondere auf Aspekte des Arbeits- und Sozialrechts, die sich aus der Familienrechtsreform ergeben und die Vereinbarkeit von Kindern und Beruf auch für Patchworkfamilien erleichtern sollen.

Kinder, die in neuen Familienformen aufwachsen, werden noch immer gegenüber Kindern, die in klassischen Familien mit verheirateten leiblichen Eltern aufwachsen, strukturell diskriminiert.

Die Bundesarbeitskammer merkt auch kritisch an, dass der Entwurf des Familienrechtsänderungsgesetzes keinen Bezug auf das in Begutachtung befindliche Lebenspartnerschaftsgesetz nimmt. Es ist Realität, dass Kinder auch in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften aufwachsen, diese jedoch von der vorliegenden Familienrechtsreform nicht erfasst werden. Die Bundesarbeitskammer macht darauf aufmerksam, dass jegliche Diskriminierung von familiären Lebensformen europarechtlich im Sinne der EMRK Art 8 und Art 14 bedenklich erscheint.

Stiefelternteile und LebensgefährtnInnen haben bei familiär bedingten Dienstverhinderungen gegenüber ihren Stiefkindern bzw Kindern, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben, keinen Anspruch auf bezahlte Dienstfreistellung. Dies betrifft die Pflegefreistellung nach dem Urlaubsgesetz, die Elternkarenz, Verhinderungskarenz und Elternteilzeit nach dem Mutterschutzgesetz und Väterkarenzgesetz sowie die Familienhospizkarenz gemäß dem AVRAG.

Aus der Beratungserfahrung kann seitens der Bundesarbeitskammer berichtet werden, dass immer wieder Fälle auftreten, in denen der Stiefelternteil Pflegefreistellung für ein erkranktes Kind in Anspruch nehmen möchte, zB auch weil der leibliche Elternteil selbst verhindert ist. Gleiches gilt für den Fall eines getrennt lebenden leiblichen Elternteils (zB nach Scheidung), der sein Kind im Wege einer Pflegefreistellung betreuen möchte.

Beide sind jedoch von § 16 Urlaubsgesetz vom Recht auf Pflegefreistellung ausgeschlossen, weil dieses das Verwandtschaftsverhältnis und einen gemeinsamen Haushalt mit dem Kind voraussetzt.

Für diese Kinder gibt es bei Krankheit weniger Zeit der Betreuung durch ihre Familie. Es verbleibt aber auch das Arbeitsplatzrisiko alleine bei jenem leiblichen Elternteil, bei dem das Kind lebt und dies ist meist die Mutter. Daraus ergeben sich aber auch Geschlechterdiskriminierungen am Arbeitsmarkt insbesondere gegenüber Frauen.

Weiters sieht die Bundesarbeitskammer Handlungsbedarf bei der rechtlichen Regelung von Unfällen auf dem Weg zur Schule oder zum Kindergarten. Während ein Unfall eines Versicherten, der zur oder von der Arbeit eigene Kinder oder Stiefkinder zum Kindergarten oder zur Schule bringt oder abholt, gemäß § 175 Abs 2 Z 10 ASVG als Arbeitsunfall gilt und daher vom Unfallversicherungsschutz umfasst ist, sind Versicherte für Kinder von LebensgefährtnInnen von diesem Schutz nicht umfasst.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Absicht, das Stiefelternverhältnis zu regeln und Verantwortlichkeiten im ABGB zu definieren, hat jedoch Bedenken im Hinblick auf Rechtsfolgen bezüglich eherechtlicher und Haftungsfragen.

Positiv ist, dass nunmehr auch Regelungen für Lebensgemeinschaften im Hinblick auf das Kindeswohl im ABGB festgelegt werden. Die Regelungen über Verantwortlichkeiten gegenüber Stiefkindern und Kindern in Lebensgemeinschaften bilden sehr wichtige Schnittstellen zum Arbeits- und Sozialrecht. Veränderungen im Familienrecht müssen in

der Folge auch Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht und anderen Rechtsbereichen nach sich ziehen. Ziel muss es sein, die verschiedenen Familienformen in allen Rechtsbereichen gleichzustellen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Artikel I

§ 90 Abs 3 ABGB

Dem § 90 des ABGB soll ein neuer Absatz 3 angefügt werden, der bestimmt, dass jeder Ehegatte dem anderen in der Ausübung seiner Obsorge beizustehen und ihn zu vertreten hat, wenn es die Umstände erfordern. Im besonderen Teil dieses Gesetzesentwurfes wird erläutert, dass dabei primär an die Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Stiefkindes im Alltag gedacht wurde. Die Vertretungsrechte und die Vertretungsverpflichtung für den Stiefelternteil sollen immer dann greifen, wenn der obsorgeberechtigte Elternteil verhindert ist (etwa durch Krankheit oder Abwesenheit) und sofort gehandelt werden muss.

Dazu sollen beispielsweise das Verfassen von Entschuldigungen für die Schule, die Begleitung zum Arzt im dringenden Fällen und die Pflege im Krankheitsfall gehören. Aber auch die Beaufsichtigung des Kindes in der Wohnumgebung und auf dem Schulweg sowie die Gewährung von Trost und Zuspruch in Krisenzeiten werden in den Materialien angeführt. Im Gegensatz zu den Erläuterungen im besonderen Teil bleibt der Gesetzestext jedoch sehr unklar.

Die Bundesarbeitskammer gibt dazu Folgendes zu bedenken:

Mit der neuen Regelung in § 90 Abs 3 ABGB entsteht offenbar auch eine Verpflichtung zwischen den Ehegatten, nämlich die Pflicht dem Ehegatten in seiner Obsorgeverpflichtung beizustehen. Gleichzeitig wird das Recht eingeräumt, den vertretungsberechtigten Elternteil selbst zu vertreten.

Wird diese Vertretungspflicht verletzt, könnten sich daraus eherechtliche Konsequenzen für den Stiefelternteil ergeben. Der Katalog der Verpflichtungen zwischen den Ehepartnern wird mit dieser Regelung erweitert und es könnten daraus allenfalls eherechtliche Verfehlungen für den Fall einer Scheidung abgeleitet werden.

Das Verhältnis im Falle einer gemeinsamen Obsorge des zweiten (leiblichen) Elternteils zum Stiefelternteil, der vom Ehepartner abgeleitete Vertretungsrechte wahrnehmen soll, bedarf ebenfalls einer Klarstellung im Gesetzestext. Konflikte aufgrund von auftretenden Konkurrenzverhältnissen und Rechtsunsicherheiten sollen von vornherein vermieden werden. Dem anderen leiblichen Elternteil sollen durch eine Regelung jedenfalls keine rechtlichen Befugnisse genommen werden.

Mit der Festlegung, dass das vom Elternteil abgeleitete Vertretungsrecht des Stiefelternteiles als eheliche Beistandspflichten definiert werden soll, besteht für einen neuen Ehepartner keine Möglichkeit eine solche Verpflichtung vor der Eheschließung auch optional ablehnen zu können. Die Bundesarbeitskammer schlägt demgegenüber vor, dass das Vertretungsrecht gegenüber dem Stiefkind auf dem Einvernehmen beider Partner beruhen soll. Dies könnte auch in der Weise geschehen, dass das Vertretungsrecht im Zweifelsfall besteht, aber in einem Formalakt vom Stiefelternteil bei der Eheschließung abgelehnt werden kann.

Möglich wäre auch eine Anlehnung an das in Deutschland geltende sogenannte „kleine Sorgerecht“, das für Lebenspartnerschaften und Stiefelternfamilien ausgestaltet wurde. Das „kleine Sorgerecht“ setzt die Einvernehmlichkeit mit dem leiblichen Elternteil voraus und ist jederzeit widerrufbar.

Darüber hinaus gibt es in Deutschland ein Notsorgerecht. Bei Gefahr in Verzug ist der Stiefelternteil berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Der obsorgeberechtigte Elternteil ist in solchen Fällen unverzüglich zu unterrichten. Dieses Notsorgerecht setzt voraus, dass dem Wohl des Kindes Schaden droht, wenn nicht sofort gehandelt wird.

§ 137 ABGB

Dem § 137 soll ein neuer Abs 4 hinzugefügt werden, der bestimmt, dass eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person, die in einem familiären Verhältnis (Art 8 MRK) zum Elternteil steht, alles den Umständen nach Zumutbare zu tun hat, um das Kindeswohl zu schützen. Diese Bestimmung entspricht auch Artikel 3 Abs 1 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Die Bundesarbeitskammer regt in diesem Zusammenhang an, in der österreichischen Rechtssystematik eine Legaldefinition für den Begriff der Lebensgemeinschaft einzuführen.

Der Entwurf zum Familienrechtsänderungsgesetz 2006 hat eine solche Definition vorgesehen, diese ist jedoch politisch nicht umgesetzt worden. Die Lebensgemeinschaft wurde als eine auf Dauer ausgerichtete Partnerschaft von zwei im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die Merkmale einer Solidar-, Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft aufweist, definiert.

Anknüpfend an eine so definierte Lebensgemeinschaft könnten Vertretungs- und Obsorgeverpflichtungen für Kinder in Lebensgemeinschaften geschaffen werden, die das Einvernehmen zwischen den PartnerInnen voraussetzen und die auch widerrufbar sein sollten.

Unterhaltsvorschussgesetz

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die vorgeschlagene Neufassung der Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes und alle Maßnahmen, die eine Beschleunigung der Auszahlung von Unterhaltsvorschuss im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bewirken sollen.

Insbesondere trifft dies zu auf die erleichterten Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsvorschuss, die Ausdehnung der Gewährungsdauer von 3 auf 5 Jahre, die Streichung des Kostenersatzes, die Anerkennung von einstweiligen Verfügungen als für den Unterhaltsvorschuss berechtigender Unterhaltstitel und die Klarstellung von Rückzahlungsverpflichtungen.

Gemäß dem Entwurf soll es zu einer Verschiebung bei der Staffelung der Regelbedarfsätze zwischen den Altersgruppen kommen. Es ist zwar vorgesehen, dass gemäß § 6 Abs 2 Unterhaltsvorschussgesetz für Kinder von 0 bis 6 Jahren eine Erhöhung von Unterhaltsvorschüssen von 25 % auf 40 % der Richtsatzhöhe (Bemessungsgrundlage für 2008) vorgesehen ist, es sind jedoch für Kinder zwischen 14 und 18 Jahren Verminderungen von 75 % auf 65 % vom Regelbedarfsatz beabsichtigt. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass damit eine Angleichung an den sogenannten „Regelbedarf“ erfolgt, dies trifft jedoch nur für Unterhaltsberechtigte zwischen 0 und 6 Jahren zu. Für Unterhaltsberechtigte zwischen 14 und 18 Jahren ergibt sich damit eindeutig eine Schlechterstellung zur vorherigen Regelung. **Dies wird von der Bundesarbeitskammer ausdrücklich abgelehnt.**

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die vorgeschlagene Novellierung keine Entkopplung des Unterhaltsvorschusses von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners bringt. Für dieses Problem wurden im Rahmen der bedarfsorientierten Grundsicherung Lösungsansätze geschaffen. Die im Rahmen der Mindestsicherung vorgeschlagenen Regelungen betreffend Unterhaltsleistungen sind zwar durchwegs positiv zu bewerten, aber nicht ausreichend. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist eine Reform des Unterhaltsvorschusses dringend erforderlich, die den Kindesunterhalt als klaren Anspruch des Kindes definiert und unabhängig von der Einbringbarkeit und damit von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners gewährleistet.

Artikel IX Änderungen im Außerstreitgesetz

Z 4 § 95 Abs 1 AußStrG

Beratungspflichten

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die vorgesehene verpflichtende Beratung vor dem Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen.

Die Bundesarbeitskammer schlägt zusätzlich vor, dass auch vor der Eheschließung eine verpflichtende Beratung festzulegen ist, damit ein adäquater Wissensstand über die einzugehenden Rechte und Pflichten hergestellt wird.

Nicht verständlich ist die Regelung, wonach eine Partei, die trotz Beratung bzw anwaltlicher Vertretung über die Scheidungsfolgen unzureichend informiert ist, nicht mehr vom Gericht aufgeklärt sowie auf Beratungsangebote hingewiesen werden soll.

Artikel XV

Änderung des Familienberatungsförderungsgesetzes

Die Änderung des Familienberatungsförderungsgesetzes, wonach für die erfolgte rechtliche Beratung ein Kostenbeitrag einzuheben ist, stellt eine Barriere dar, um Kenntnis über die Rechtsordnung von Ehe und Scheidung zu erlangen.

Wird die Beratung von einer Gebühr abhängig gemacht, benachteiligt dies insbesondere Frauen, die in vielen Fällen nur ein geringes oder kein Einkommen erzielen. Die Erfahrungen aus der Beratung zeigen, dass sich viele Personen – und dabei handelt es sich überwiegend um Frauen – zB der sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen eines Unterhaltsverzichtes sowie der Folgen einer Kredithaftung oftmals nicht bewusst sind. **Die Bundesarbeitskammer lehnt daher die Einhebung eines Kostenbeitrages für eine verpflichtende Beratung ab.**

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Einwendungen und Vorschläge.



Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
iV des Direktors